

# **SATZUNG**

**der Firma**

**RHÖN-KLINIKUM  
Aktiengesellschaft**

**(in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom  
8. Juni 2011 zu § 8a und 10 unter Punkt 8 und 9 der Tagesordnung)**

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

**RHÖN-KLINIKUM  
Aktiengesellschaft**

2. Sitz der Gesellschaft ist 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens sind
  - 1.1 die Errichtung, der Betrieb und die Beratung von Krankenhäusern, von Kur-, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen jeder Art, von Bildungs- und Schulungseinrichtungen sowie von Einrichtungen des Fremdenverkehrs, des Gaststätten- und des Beherbergungsgewerbes,
  - 1.2 die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit medizinisch-technischen Produkten und die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Gegenständen aller Art, die der Einrichtung oder dem Betrieb der in Ziffer 1.1 genannten Häuser und Einrichtungen dienen,

- 1.3 die Verwaltung von Grundbesitz, insbesondere von Wohnungs- und Teileigentum.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem in Ziffer 1 beschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Abschluß von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen, zur Übertragung von Teilen des Unternehmens auf ein anderes Unternehmen, sowie zur Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand dem der Ziffer 1 entspricht oder mit ihm zusammenhängt.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen und Informationen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

### **II.**

#### **GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

### **§ 4**

#### **Grundkapital**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 345.580.000,-- € (in Worten: dreihundertfünfundvierzig Millionen fünfhundertachtzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 138.232.000

Stückaktien.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 129.600.000,-- € gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, wobei die neuen Aktien unter Wahrung der Bestimmungen dieser Satzung auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Nach Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital besteht dieses noch in Höhe von 43.220.000,-- €.

## **§ 5**

### **Aktien, Stimmrecht**

1. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
2. Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt.
3. Über die Verbriefung, deren Art und Umfang, sowie über Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

4. Anstelle von Aktienurkunden über eine Stückaktie oder über mehrere Stückaktien (Sammelaktie) kann die Gesellschaft eine Globalurkunde ausstellen, welche die Gesamtheit der Mitgliedschaftsrechte verkörpert. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien besteht nicht.
5. Das Stimmrecht der Aktien beginnt nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
6. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

## § 6

### Gewinnberechtigung, Gewinnauszahlung

1. Sind zu Beginn eines Geschäftsjahres die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien geleistet, so werden die Gewinnanteile der Aktionäre stets im Verhältnis der Einzahlungen verteilt, die am Ende des ersten Geschäftshalbjahres auf den Anteil jeder Aktie am Grundkapital geleistet sind. Einzahlungen, die im zweiten Geschäftshalbjahr geleistet werden, nehmen nicht an der Verteilung des für das Geschäftsjahr der Einzahlung auszuschüttenden Gewinnes teil. Eine Vorabverzinsung der geleisteten Einlagen aus dem verteilbaren Gewinn erfolgt nicht.

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von der vorstehenden Regelung und abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

2. Sind Gewinnanteilscheine ausgegeben, gelten für deren Vorlegung die im Anteilschein bestimmten, ohne eine solche Bestimmung die gesetzlichen Ausschlußfristen; bei rechtzeitiger Vorlegung verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende 2 Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist.

Sind keine Gewinnanteilsscheine ausgegeben, verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende 6 Jahre nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Hauptversammlung die Ausschüttung der Dividende beschlossen hat.

3. Der Vorstand ist gemäß § 59 AktG berechtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres an die Aktionäre einen Abschlag auf den

voraussichtlichen Bilanzgewinn zu bezahlen.

### III.

#### DER VORSTAND

##### § 7

#### Zusammensetzung, Beschlüsse

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat fest; falls der Aufsichtsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind drei Personen zum Vorstand zu bestellen.
2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder zu bestellen, so kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen und zwischen ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern unterscheiden.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

##### § 8

#### Vertretung

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß der Vorsitzende des Vorstandes oder einzelne oder alle ordentlichen Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretenden Vorstandsmitgliedern kann das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft nur eingeräumt werden, wenn sie gleichzeitig zu ordentlichen

Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

3. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden; die Erteilung einer Einzelprokura bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **§ 8a**

### **Amtszeit**

1. Für die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gilt § 102 AktG, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet jedenfalls mit Ablauf desjenigen Kalendermonats, in welchem das Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Abweichende Aufsichtsratsbeschlüsse und Dienstvereinbarungen sind insoweit unwirksam.

## **§ 9**

### **Beirat**

Der Vorstand kann zur eigenen geschäftlichen Beratung und zur engeren Fühlungnahme mit der Wirtschaft oder mit Interessengruppen, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, einen oder mehrere Beiräte einrichten. Gegebenenfalls erläßt der Vorstand für den Beirat ein Beiratsstatut, setzt die Vergütung für die Beiratsmitglieder fest, bestellt die Beiratsmitglieder und beruft diese ab. Die Einrichtung eines Beirats, das Beiratsstatut, die Festsetzung der Beiratsvergütung und die Bestellung der einzelnen Beiratsmitglieder bedürfen jeweils der Zustimmung des Aufsichtsrates.

## IV.

### DER AUFSICHTSRAT

#### § 10

##### Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

1. Soweit den Arbeitnehmern der Gesellschaft ein Mitbestimmungsrecht nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (nachfolgend: MitbestG 1976) zusteht, richtet sich die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach den §§ 6 ff. des MitbestG 1976, jedoch mit der Maßgabe, dass anstelle der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 anzuwenden ist, so dass der Aufsichtsrat auch bei in der Regel mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 Arbeitnehmern aus 20 Mitgliedern besteht.

Fällt die Gesellschaft nicht mehr unter das MitbestG 1976, besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern.

2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner beginnt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der sie gewählt wurden oder mit dem von der Hauptversammlung bei der Bestellung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Annahme der Wahl.

Die Annahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der Hauptversammlung oder gegenüber dem Vorstand. Sie kann dem Vorstand gegenüber auch im vorhinein für den Fall der Wahl erklärt werden.

3. Die Amtszeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Das Recht jedes Aufsichtsratsmitgliedes zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. Die Amtszeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes endet jedenfalls mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, vor deren Beginn das Aufsichtsratsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat.
5. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner kann die Hauptversammlung Ersatzmitglieder wählen. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes und durch das Ersatzmitglied ersetzttes Aufsichtsratsmitglied gemäß Ziffer 5 eine Neuwahl vornimmt.

Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976.

6. Ersatzwahlen für weggefallene Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgen für den Rest der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes. Soll die Nachwahl für ein weggefallenes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, muß der Beschluß der Hauptversammlung über die Nachwahl dies ausdrücklich bestimmen, und zwar mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## § 11

### Konstituierung, Vorsitz

1. Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu gewählt worden sind, findet am Ort der Hauptversammlung eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf (konstituierende Sitzung). Spätestens bis zum Beginn dieser Aufsichtsratssitzung muß die Erklärung der neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vorliegen. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied, dessen Annahmeerklärung nicht zu Beginn der

konstituierenden Sitzung vorliegt, fällt weg; an seine Stelle tritt das zuständige Ersatzmitglied.

2. In der konstituierenden Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes der Anteilseigner aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden. Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat für die gleiche Zeit aus seiner Mitte den ersten und einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates können jederzeit und ohne Angabe von Gründen dieses Amt niederlegen oder vom Aufsichtsrat aus diesem Amt abberufen werden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates während seiner Amtszeit aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Für die Wahl und Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 27 Abs. 2 MitbestG 1976. Für die Wahl des zweiten Stellvertreters gilt § 29 MitbestG.

3. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat und leitet dessen Geschäfte. Er wird im Verhinderungsfall vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Ein Fall der Verhinderung ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Vertretene gegenüber seinem Stellvertreter die Verhinderung schriftlich bestätigt.
4. Ist weder ein Aufsichtsratsvorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, so ist jedes Aufsichtsratsmitglied zur Einberufung einer Aufsichtsratssitzung berechtigt, in der als einziger Tagesordnungspunkt über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und/oder der stellvertretenden Vorsitzenden zu beschließen ist.

## **§ 12a**

### **Sitzungen, Beschlüsse, Geschäftsordnung,** **Ausschüsse**

1. Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz

einer deutschen Wertpapierbörse statt, sofern nicht alle Aufsichtsratsmitglieder mit einem anderen Sitzungsort einverstanden sind.

Aufsichtsratssitzungen können auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden. Für die Einberufung von Videokonferenzen, für den Standort der einzelnen Videoanlagen, für die Beschlußfassung in Videokonferenzen und für die Anwesenheit Dritter gelten die allgemeinen Bestimmungen über Aufsichtsratssitzungen entsprechend.

2. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, der Reihenfolge und Ablauf der Beratung und die Art der Abstimmung unter Beachtung der Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmt.

Über jede Einberufung einer Aufsichtsratssitzung soll der Vorstand informiert werden.

Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen, soweit dem im Einzelfall keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift eingeladen wurden oder der Sitzungstermin einvernehmlich festgelegt ist und an der Beschlußfassung mindestens die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen. Als Teilnahme im Sinne dieser Regelung gilt auch die Stimmenthaltung.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung fernmündlich, schriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, diesem Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden binnen einer Frist von 7 Tagen in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Form widerspricht. Der Vorsitzende kann – auch zum Zwecke, Beschlussfähigkeit herbeizuführen – anordnen, dass an einer Sitzung nicht teilnehmende Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Stimme nachträglich innerhalb einer Frist von 7 Tagen fernmündlich, schriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder E-Mail abgeben, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, diesem Verfahren in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Form innerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Frist gegenüber dem

Vorsitzenden widerspricht.

Bei (teilweiser) Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen stellt der Vorsitzende nach Ablauf der Frist fest, ob und mit welchem Inhalt der Beschluss gefasst worden ist. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Bestimmungen dieser Ziffer 3 gelten für Ausschüsse des Aufsichtsrats entsprechend. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Ausschussvorsitzende.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; dies gilt auch bei Wahlen. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern in derselben Sitzung erneut über den Beschlußgegenstand zu beraten und zu beschließen; bei der erneuten Abstimmung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu.

Sind bei einer Beschlußfassung in einer Aufsichtsratssitzung nicht die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer persönlich anwesend oder durch schriftliche Stimmabgabe repräsentiert, so ist die Beschlußfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen, wenn nicht die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder ihr Einverständnis mit der Behandlung des Beschlußgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden erklärt haben. Bei einer Vertagung findet eine erneute Beschlußfassung nach der Entscheidung des Vorsitzenden innerhalb der nächsten vier Wochen oder in der nächsten Aufsichtsratssitzung statt. Eine nochmalige Vertagung aufgrund eines Minderheitsverlangens ist nicht zulässig.

5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Bestimmungen in dieser Satzung ergänzen, aber nicht ändern darf.

## **§ 12b**

### **Schweigepflicht**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntwerdenden Tatsachen, deren

Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige persönliche Äußerungen sowie alle nicht allgemein bekannten oder frei zugänglichen, tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen.

2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, außerhalb seiner Aufsichtsratsstätigkeit zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. Wenn dieser der Verwertung oder Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied die ihm durch sein Amt bekanntgewordenen Tatsachen nicht zu verwerten und hierüber Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 13**

### **Anwesenheit Dritter**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Aufsichtsrats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen und sich zu äußern; sie können jedoch im Einzelfall durch Beschluß des Aufsichtsrates ganz oder zeitweise von einer Sitzung ausgeschlossen werden, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständigen und Auskunftspersonen die Anwesenheit in Aufsichtsrats- oder Ausschußsitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände gestatten, wenn diese sich gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichten; dies gilt insbesondere für Mitarbeiter der Gesellschaft in den von ihnen zu vertretenden Angelegenheiten. Die Anwesenheitserlaubnis ist jederzeit und auch während der Beratung eines Gegenstandes ohne Angabe von Gründen widerruflich.

Widerspricht ein Aufsichtsratsmitglied der Anwesenheit von Sach-

verständigen oder Auskunftspersonen und widerruft der Aufsichtsratsvorsitzende die Anwesenheitserlaubnis nicht, entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluß abschließend über den Widerruf.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein gewähltes Ersatzmitglied ermächtigen, im Falle der eigenen Verhinderung an seiner Stelle an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Ermächtigung bedarf der Schriftform. Für Anträge und für die Mitwirkung an Beschlüssen gilt § 108 Abs. 3 AktG.

## **§ 14**

### **Büro des Aufsichtsrates, Aufsichtsratsvergütung**

1. Die Gesellschaft stellt dem Aufsichtsrat ein Büro mit Sekretariat und die für die Tätigkeit des Aufsichtsrates erforderlichen Personal- und Sachmittel sowie den Fahrdienst der Gesellschaft zur Verfügung. Über die Nutzung entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die aus einem Grundbetrag und einem Sitzungsgeld besteht, das sich aus einem festen Bestandteil und einem variablen Bestandteil, der sich am Ergebnis der Gesellschaft orientiert, zusammensetzt.

Der Grundbetrag beträgt für jedes volle Geschäftsjahr 6.000 €, fällig nach Ablauf des Geschäftsjahres. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht das ganze Jahr angehört haben, erhalten den Grundbetrag pro rata temporis.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält den dreifachen und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten den doppelten Grundbetrag. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten ebenfalls den doppelten Betrag, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind. Ist ein Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender mehrerer beschließender Ausschüsse, erhält er den doppelten Betrag nur einmal.

3. Für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, eines

Ausschusses und einer Hauptversammlung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld, das aus einem festen und einem variablen Bestandteil besteht.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält jeweils drei Sitzungsgelder. Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhalten jeweils zwei Sitzungsgelder. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten jeweils zwei Sitzungsgelder, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind. Ist ein Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender mehrerer beschließender Ausschüsse, erhält er ein zweites Sitzungsgeld nur für Sitzungen des Ausschusses, der erstmals im Geschäftsjahr tagt. Finden an einem Tag mehrere Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzungen und/oder eine Hauptversammlung statt, werden Sitzungsgelder nur für eine Sitzung bzw. nur für die Hauptversammlung gezahlt.

Der feste Bestandteil des Sitzungsgeldes beträgt 750 € pro Sitzung und ist binnen 4 Wochen nach Beendigung einer Sitzung bzw. der Hauptversammlung fällig.

Die Höhe des variablen Bestandteils des Sitzungsgeldes ergibt sich durch Division eines Betrages in Höhe von 3 % des Bilanzgewinns der Gesellschaft, vermindert um einen Betrag von 4 % der auf das Grundkapital geleisteten Einlagen, durch die Zahl der für das Geschäftsjahr zu zahlenden Sitzungsgelder. Der variable Bestandteil des Sitzungsgeldes wird mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung für das vergütungsbegründende Geschäftsjahr fällig.

- 3.1 Die Regelungen von § 14 Ziffern 2 und 3 der Satzung gelten für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 31. Mai 2007 pro rata temporis. An Stelle des anteiligen variablen Bestandteils des Sitzungsgeldes im Sinne von § 14 Ziffer 3 der Satzung erhält der Aufsichtsrat jedoch für das gesamte Geschäftsjahr 2007 eine erfolgsabhängige Vergütung gemäß § 14 Ziffer 3.3 der Satzung mit der Maßgabe, dass sich der Gesamtbetrag der an den Aufsichtsrat auszuschüttenden erfolgsabhängigen Vergütung zusammensetzt aus 5/12 des nach § 14 Ziffer 3 der Satzung für den variablen Bestandteil des Sitzungsgeldes des gesamten Aufsichtsrats zur Verfügung stehenden Betrages einerseits und 7/12 des nach § 14 Ziffer 3.3 der Satzung für die erfolgsabhängige Vergütung des gesamten Aufsichtsrats maßgeblichen Betrages andererseits.

- 3.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit ab dem 1. Juni 2007 eine Vergütung, die aus einem Grundbetrag, einem fixen Sitzungsgeld und einem variablen Bestandteil besteht, der sich am Konzernergebnis orientiert.

Der Grundbetrag beträgt für jedes volle Geschäftsjahr 20.000,-- €, fällig nach Ablauf des Geschäftsjahres. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht das ganze Jahr angehört haben, erhalten den Grundbetrag pro rata temporis. Für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2007 wird der Grundbetrag pro rata temporis gezahlt.

- 3.3 Für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ab dem 1. Juni 2007 ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 2.000,-- €. Finden an einem Tag mehrere Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzungen und/oder eine Hauptversammlung statt, werden fixe Sitzungsgelder nur für eine Sitzung bzw. nur für die Hauptversammlung gezahlt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten den doppelten Betrag des fixen Sitzungsgelds. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten ebenfalls den doppelten Betrag, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind. Ist ein Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender mehrerer beschließender Ausschüsse, erhält er den doppelten Betrag nur einmal.

Das fixe Sitzungsgeld ist binnen 4 Wochen nach Beendigung einer Sitzung bzw. der Hauptversammlung fällig.

Neben der Grundvergütung und den fixen Sitzungsgeldern erhält der Aufsichtsrat eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 1,25 % des Konzerngewinns vermindert um einen Betrag von 4 % der auf das Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG geleisteten Einlagen. Die sich ergebende Summe wird auf die Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden und nach seinem billigen Ermessen auszugestaltenden Vergütungsordnung verteilt. Die Vergütungsordnung soll die funktional übernommene Verantwortung, gestaffelt innerhalb des Aufsichtsrats als Mitglied eines oder mehrerer Ausschüsse, als Vorsitzender von Ausschüssen oder als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Die Vergütungsordnung soll neben der übernommenen Verantwortung insbesondere auch den Zeitaufwand des einzelnen Mitglieds und auch unterjährige Belastungswechsel der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Die Grundsätze der Angemessenheit nach § 113 Abs. 1 S. 3 AktG sind auch in Bezug auf die Vergütung für das einzelne Aufsichtsratsmitglied zu beachten.

Für das Geschäftsjahr 2007 richtet sich die erfolgsabhängige Vergütung nach § 14 Ziffer 3.1 der Satzung.

Die Vergütungsordnung ist von der Gesellschaft in derselben Weise wie die Grundsätze der Vergütung der Vorstände unbeschadet der Veröffentlichungspflicht der Bezüge der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats zu veröffentlichen. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Aufsichtsratsbezüge wird mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung für das die Vergütung begründende Geschäftsjahr fällig.

4. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kommunikations- und Reisekosten sowie die auf Vergütung und Aufwandsersatz zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.
5. Die Hauptversammlung kann die Vergütung und den Kostenersatz des Aufsichtsrates außerhalb der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit abweichend von den vorstehenden Regelungen festsetzen, insbesondere Vergütung und Kostenersatz herabsetzen, erhöhen, pauschalisieren oder nach Art und Zusammensetzung ändern.

## V.

### DIE HAUPTVERSAMMLUNG

#### § 15

##### Einberufung, Ort

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

#### § 16

##### Teilnahmebedingungen

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind dabei nicht mitzurechnen.
2. Für den Nachweis der Berechtigung nach Ziffer 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über Aktien, die nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwaltet werden bzw. sich nicht in Girosammelverwahrung befinden, kann auch von einem deutschen Notar, der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Vorlage der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

3. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, in der Einberufung können weitere Sprachen zugelassen werden.

## **§ 17**

### **Leiter der Hauptversammlung, Beschlußfassung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende; er kann die Leitung der Hauptversammlung einem Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Anteilseignervertreter oder dem Vorstandsvorsitzenden übertragen. Für den Fall, daß keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Leiter der Hauptversammlung regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Reihenfolge, Art, Form und sonstige Einzelheiten der Verhandlungen, der Abstimmungen und der Feststellung der Abstimmungsergebnisse. Er kann insbesondere eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und Abstimmungen festlegen und Abstimmungsergebnisse auch durch Abzug der Neinstimmen und Stimmenenthaltungen oder der Jastimmen von der stimmberechtigten Gesamtstimmenzahl ermitteln.
3. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefaßt, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
4. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über Kapitalerhöhung gegen Einlagen, über bedingte Kapitalerhöhung, über genehmigtes Kapital, über Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, über die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Maßnahmen der Kapitalherabsetzung und ferner alle Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine größere als die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und/oder eine größere als die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, bedürfen einer Mehrheit von mehr als 90 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit durch das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. § 10 Ziffer 6 der

Satzung bleibt unberührt.

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist insbesondere ermächtigt, den Wortlaut des § 4 der Satzung dem jeweiligen Stand des vorhandenen Kapitals, insbesondere der jeweiligen Ausnutzung eines genehmigten Kapitals und dem Umfang einer etwaigen Ausgabe von Vorzugsaktien anzupassen.

## **§ 18**

### **Ausschluß der Öffentlichkeit**

1. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 2 bis 4 und 6 ist die Hauptversammlung nicht öffentlich.
2. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater können an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie von einem Aktionär oder von einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates mit deren persönlicher Beratung beauftragt sind und hierüber eine schriftliche Bestätigung vorlegen. Dabei kann jeder Aktionär und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates jeweils nur eine natürliche Person für die Hauptversammlung als Berater beauftragen.
3. Mitarbeiter des Vorstandes können an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie Angestellte der Gesellschaft sind und den Vorstand in Sachfragen unterrichten sollen, deren Erörterung in der Hauptversammlung denkbar erscheint.
4. Andere als die in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Personen (auch Aktionäre), die nach Gesetz oder Satzung nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, kann die Anwesenheit in der Hauptversammlung gestattet werden (Anwesenheitserlaubnis). Dies gilt insbesondere für nicht teilnahmeberechtigte Aktionäre, für Verwandte, Mitarbeiter und Berater von Aktionären, für Mitarbeiter der Gesellschaft, für Mitglieder des Beirates und der Presse und für Personen, die an der Entwicklung der Gesellschaft ein besonderes Interesse haben. Die Anwesenheitserlaubnis kann jederzeit (auch während der Versammlung) widerrufen werden.

Über die Erteilung und den Widerruf der Anwesenheitserlaubnis

entscheidet bis zum Beginn der Hauptversammlung der Aufsichtsratsvorsitzende, nach Beginn der Hauptversammlung der Leiter der Hauptversammlung. Beantragt ein Aktionär die Anwesenheitserlaubnis einzelner oder mehrerer oder aller zugelassener Personen zu widerrufen und erklärt der Leiter der Hauptversammlung diesen Widerruf nicht, so entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über die Anwesenheitserlaubnis.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Leiter der Hauptversammlung und die Hauptversammlung sind in ihrer Entscheidung über die Erteilung und den Widerruf einer Anwesenheitserlaubnis frei; die Entscheidung bedarf keiner Begründung; ein Rechtsanspruch auf Anwesenheit besteht nicht. Bei der Entscheidung über die Anwesenheitserlaubnis von Aktionären und deren Verwandten, Mitarbeitern und Beratern ist § 53 a AktG zu beachten.

5. Die Namen derjenigen Personen, die gemäß Ziffer 2 und 3 an der Hauptversammlung teilnehmen oder denen gemäß Ziffer 4 eine Anwesenheitserlaubnis erteilt wurde, sind der Hauptversammlung in geeigneter Form bekanntzumachen, wobei der Hinweis auf eine für jeden Aktionär während der Versammlung einsehbare Liste genügt.
6. Eine vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet ist zulässig, wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließt. Die Übertragung ist zu Beginn der Hauptversammlung anzukündigen. Einzelheiten der Übertragung, insbesondere Beginn, Umfang, Unterbrechungen und Ende, bestimmt der Leiter der Hauptversammlung.

Jeder Teilnehmer an der Hauptversammlung kann verlangen, daß die Übertragung seines Beitrags unterbleibt

## VI.

### GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUß, GEWINNVERWENDUNG

#### § 19

##### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 20

##### Jahresabschluß

1. Jahresabschluß und Lagebericht sind stets durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Soweit für Angaben im Jahresabschluß Wahlrechte bestehen, ist die Ausübung aller Wahlrechte im Anhang zum Jahresabschluß zu erläutern.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie gemäß § 58 AktG bis zu 9/10 des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einstellen.

#### § 21

##### Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.
2. Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

## § 22

### Umwandlungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gesamtaufwand der Umwandlung, insbesondere die Kosten der Rechtsberatung, die Notargebühren und die Vergütung für die Gründungsprüfung in Höhe von insgesamt ca. DM 270.000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer.

**Bescheinigung gemäß § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG**

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 08. Juni 2011 betreffend § 8a und § 10 der Satzung und die unveränderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 10. Juni 2011

Dr. Dirk Otfo, Rechtsanwalt  
als amtlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Uwe Hartmann